



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Sitzung des Kreiswahlausschusses
2. Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl
3. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags
4. Bekanntmachung – Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Kreiswahlausschusses

1. Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 235 Weiden tritt am

Donnerstag, den 30.09.2021, um 09:00 Uhr

im **Neuen Rathaus der Stadt Weiden i.d.OPf., großer Sitzungssaal (1. Stock), Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.,**

zu einer Sitzung zusammen und ermittelt gemäß § 76 Abs. 2 Bundeswahlordnung das Ergebnis der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 235 Weiden. Er stellt ferner fest, welche Bewerberin/welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist (§ 76 Abs. 3 Bundeswahlordnung).

2. Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Sitzungsraum ist über den Aufzug im Foyer des Neuen Rathauses barrierefrei zu erreichen.

Weiden i.d.OPf., 03.09.2021

Nicole Hammerl
Kreiswahlleiterin

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Bundestagswahl

1. Am **26. September 2021** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist in **23 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **16.08.2021** bis **05.09.2021** übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:30 Uhr** in der

Hans-Scholl-Realschule, Zi.Nrn. B14, B13, B12, B11, B24, B21, B23 und A203, Kurt-Schumacher-Allee 8, 92637 Weiden i.d.OPf.,

Sophie-Scholl-Realschule, Zi.Nrn. 1.06, 0.23, 1.47, 1.48, 1.49, 1.50 und 2.57, Kurt-Schumacher-Allee 8, 92637 Weiden i.d.OPf.

sowie im

Elly-Heuss-Gymnasium, Zi.Nrn. 101, 103, 105, 207, 205, 203 und 201, Weigelstr. 26, 92637 Weiden i.d.OPf. zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der

Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weiden i.d.OPf., 06.09.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Lothar Höher
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags für die Stadt Weiden i.d.OPf.

wird am **Freitag, 24.09.2021, in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Montag, 27.09.2021 und Dienstag, 28.09.2021, jeweils in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr**

in der **Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 0.08 (Erdgeschoss), barrierefrei erreichbar,**

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten.** Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen.** Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift in

der Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 0.08 (Erdgeschoss), barrierefrei erreichbar,

eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf **Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (27.10.2021, 16:30 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Weiden i.d.OPf., 13.09.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021, 16:30 Uhr** im

in der **Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 0.08 (Erdgeschoss), barrierefrei erreichbar**,

schriftlich, elektronisch (z.B. auch per Telefax, E Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch
Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020
(BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Regensburg-Schwandorf – Sachgebiet
L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1
Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln
mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenom-
men Festmist von Huftieren oder Klautieren oder
Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1
Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für den **Regierungsbezirk Oberpfalz**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungs-
verordnung zur Düngeverordnung (AVDüV)
vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewie-
sen wurden:

vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Feb- ruar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungs-
verordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom
22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen
wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Feb- ruar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Dünge-
verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für
das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, was-

sergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeck-
ten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung
der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasser-
schutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der
Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind,
sind weiter zu beachten.

Regensburg, den 30. August 2021

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Regensburg-Schwandorf
– Sachgebiet L2.3P –

Theresia Addokwei
Landwirtschaftsoberrätin

Notizen:

Notizen:

Notizen: